



**Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel  
im Rahmen der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels**

**Bericht 2021 - 2023**

**„Prävention von Kinderhandel  
und  
Schutz der Opfer von Kinderhandel“**

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Einleitung</b> .....  | <b>1</b>  |
| 1.1. Aufgaben der Arbeitsgruppe (AG) gegen Kinderhandel .....  | 1         |
| 1.2. Beteiligte Institutionen und Einrichtungen .....  | 1         |
| <b>2. Rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....   | <b>2</b>  |
| 2.1. Definition von Kinderhandel .....   | 2         |
| 2.2. Internationale Übereinkommen .....  | 2         |
| 2.4. Innerstaatliche Rechtslage .....  | 5         |
| <b>3. Tätigkeiten der AG gegen Kinderhandel im Berichtszeitraum (2021-2023)</b> .....                | <b>7</b>  |
| <b>4. Zielgruppenspezifische Schulungen, Informationsveranstaltungen</b> .....                       | <b>8</b>  |
| <b>5. Opferschutz – Unterbringung und Betreuung von Opfern von Kinderhandel</b> .....                | <b>11</b> |
| <b>6. Datenerfassung, Statistiken, Forschung</b> .....   | <b>13</b> |
| 6.1. Daten des Bundesministeriums für Inneres .....  | 14        |
| 6.2. Daten des Bundesministeriums für Justiz .....   | 14        |
| 6.3. Erfasste Verdachtsfälle von Kinderhandel der Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern<br>15 |           |
| 6.4. Von LEFÖ-IBF betreute Betroffene von Kinderhandel .....   | 15        |
| <b>7. Menschenhandels-Hotline des Bundeskriminalamtes</b> .....                                      | <b>16</b> |
| <b>8. Ausblick</b> .....   | <b>16</b> |

## **Einleitung**

Dem von UNODC erstellten „Global Report on Trafficking in Persons 2020“ zufolge handelt es sich bei etwa einem Drittel der identifizierten Opfer von Menschenhandel um Kinder. Kinder haben das Recht, vor Gewalt und Ausbeutung geschützt zu werden.

Kinderhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und stellt nach österreichischem Recht eine gerichtlich zu ahndende Straftat dar. Die Begehungsformen sind vielfältig, angefangen von Kinderhandel zur Ausbeutung durch Bettelerei oder zur Begehung von mit Strafe bedrohter Handlungen, bis hin zu Arbeitsausbeutung und sexueller Ausbeutung sowie Organhandel.

Die Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel wurde in Österreich eingerichtet, um koordinierte Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinderhandels zu setzen und die relevanten Akteure in diesem Bereich zu vernetzen.

Der vorliegende Bericht bietet einen Überblick über die Aufgaben der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel, die für die Thematik Kinderhandel relevanten Rechtsgrundlagen und die Tätigkeiten der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel im Berichtszeitraum.

### **1. Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel**

#### **1.1. Aufgaben der Arbeitsgruppe (AG) gegen Kinderhandel**

Die vom Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend geleitete AG gegen Kinderhandel wurde im Jahr 2007 von der vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten geleiteten Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels mit dem Mandat eingerichtet, sich speziell dem Thema der Bekämpfung von Kinderhandel – insbesondere mit einem Fokus auf die Verbesserung der Identifizierung und des Umgangs mit bzw. die Betreuung von Opfern von Kinderhandel – zu widmen. Die Aufgaben der AG gegen Kinderhandel werden im Detail im jeweiligen Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt.

#### **1.2. Beteiligte Institutionen und Einrichtungen**

In der vom Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend geleiteten AG gegen Kinderhandel sind das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Justiz, die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU), Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie internationale Organisationen (IOM), Nichtregierungsorganisationen, Opferschutzeinrichtungen und

Forschungseinrichtungen (ECPAT Österreich, LEFÖ-IBF, MEN VIA, Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte und SOS-Kinderdorf) vertreten.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **2.1. Definition von Kinderhandel**

Dem UN-Menschenhandelsprotokoll von 2000 (Palermo-Protokoll, Art. 3)<sup>1</sup> zufolge wird Menschenhandel als *„Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen“* (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. a) definiert.

Erfolgt die Tat unter Anwendung eines der in lit. a genannten „unlauteren Mittel“, wie z.B. Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, so ist die Einwilligung der/des Betroffenen in die Ausbeutungshandlung für die Erfüllung des Tatbestands unbeachtlich (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. b).

Nicht nur, dass eine allfällige „Einwilligung“ des Kindes selbst oder einer mit der Obsorge betrauten Person irrelevant ist, handelt es sich bei den genannten Ausbeutungsformen von Kindern auch um Menschenhandel, wenn keines der in Art 3 lit. a genannten „unlauteren Mittel“ angewandt wird. Als Kind wird jede Person unter 18 Jahren angesehen (Palermo-Protokoll, Art. 3 lit. c und d).

### **2.2. Internationale Übereinkommen**

Österreich bekennt sich als Vertragsstaat sämtlicher relevanter internationaler Rechtsinstrumente zu den normativen Schutzpflichten gegen Menschen- bzw. Kinderhandel:

- *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) und dem Zusatzprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (2000)*

---

<sup>1</sup> Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insb. des Frauen- und Kinderhandels (2000) zum Übereinkommen der UN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Protokoll“, Art. 3); in Österreich seit 15.10.2005 in Kraft.

- VN-Menschenhandelsprotokoll (2000)
- Übereinkommen (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO (2001)
- Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005)
- Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (2007)
- Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates
- Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 4 – Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

Die von der Experten- und Expertinnen-Gruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA)<sup>2</sup> auf Basis der Prüfung der Umsetzung des Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels (2011, 2015, 2019) formulierten Empfehlungen sind in die Nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels, zuletzt NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2023, eingeflossen.

Im Mai 2022 fand als Follow-up zum 3. Evaluierungsbericht der Europarats-Expertengruppe GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) zur Implementierung der Europarats-Konvention gegen Menschenhandel ein Round-Table-Meeting über die Empfehlungen des 3. Reports statt, an dem Vertreterinnen und Vertreter der AG gegen Kinderhandel bzw. der zuständigen Bundesministerien, Bundesländer, Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen teilnahmen.

Im Dezember 2023 erfolgte, im Rahmen der 4. Evaluierungsrunde, ein Staatenbesuch einer GRETA-Delegation, welche zwischen 11. und 14. Dezember 2023 Treffen mit den Mitgliedern der BMEIA Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels, den drei Arbeitsgruppen, Vertreterinnen und Vertretern aller befassten Ministerien, von zwei Bundesländern sowie der Zivilgesellschaft abhielt.

Die Berichte der österreichischen Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (2007-2009, 2009-2011, 2012-2014, 2015-2017, 2018-2020) sowie die Berichte der Arbeitsgruppe Kinderhandel: Prävention und Schutz der Opfer von Kinderhandel (BMWFJ 2009, BMFJ 2011-2014, 2015-2017, 2018-

---

<sup>2</sup> [Expert/innen-Gruppe des Europarates gegen Menschenhandel](#)

2020) vermitteln einen Überblick über die von Österreich im Bereich Kinderhandel getroffenen Maßnahmen und Aktivitäten.

### **2.3. Regelungen der Europäischen Union**

Weitere rechtliche Verpflichtungen in diesem Bereich ergeben sich auf der Ebene der Europäischen Union aus zwei der Thematik speziell gewidmeten Richtlinien:

- a) Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, im Folgenden "MenschenhandelsRL"

Die MenschenhandelsRL führt u. a. in den erwägenden Gründen in ihrem Punkt 22 aus, dass jeder Mitgliedsstaat, neben den für alle Opfer von Menschenhandel vorgesehenen Maßnahmen, die Zurverfügungstellung besonderer Hilfs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter gewährleisten soll. Weiters sollen die Maßnahmen dem Wohl des Kindes Rechnung tragen und im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes stehen. Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen sollen auf deren körperliche und psychisch-soziale Rehabilitation sowie auf eine dauerhafte Lösung für die betreffende Person abzielen.

Im Punkt 23 ist u. a. ausgeführt, dass unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, besondere Aufmerksamkeit gelten soll, da sie aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit spezifischer Unterstützung und Betreuung bedürfen, und ab dem Zeitpunkt ihrer Identifizierung die Mitgliedsstaaten solange für die Bedürfnisse solcher Kinder geeignete Aufnahme Maßnahmen anwenden und dafür sorgen sollen, dass die einschlägigen Verfahrensgarantien Anwendung finden, bis eine dauerhafte Lösung gefunden ist. Es sollen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um gegebenenfalls sicherzustellen, dass ein Vormund und/oder ein Vertreter bestellt werden, um das Wohl der Minderjährigen zu schützen.

In diesem Sinne sieht Art. 13 der Richtlinie vor, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten sowie Art. 14, dass die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden, geprüft worden sind; und legt weiter Art. 16 besondere Regeln für unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, fest.

b) Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI im Folgenden "OpferschutzRL"

In Art. 9 Abs. 3 lit. a ist festgelegt, dass spezialisierte Unterstützungsdienste u. a. in Form von „Unterkunft oder eine sonstige geeignete vorläufige Unterbringung für Opfer, die aufgrund des unmittelbaren Risikos von sekundärer und wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung einen sicheren Aufenthaltsort benötigen“ aufgebaut oder zur Verfügung gestellt werden müssen, sofern diese nicht von sonstigen öffentlichen oder privaten Diensten abgedeckt werden.

In Art. 1 Abs. 2 wird weiters die Vorrangigkeit des Kindeswohls im Rahmen der Anwendung der Richtlinie und eine kindgerechte Vorgehensweise gefordert und ist in den erwägenden Gründen (Pkt. 57.) festgehalten, dass u. a. sowohl Opfer von Menschenhandel als auch Opfer im Kindesalter in hohem Maße einer sekundären und wiederholten Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung ausgesetzt sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass diese Opfer besonderer Schutzmaßnahmen bedürfen.

#### **2.4. Innerstaatliche Rechtslage**

Die aus den internationalen Abkommen resultierenden Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie zum Schutz von Opfern wurden vor allem durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 umgesetzt.

Der an die Definition des Palermo-Protokolls angelehnte **§ 104a Strafgesetzbuch (StGB)** differenziert zwischen Menschenhandel, der auf die Ausbeutung volljähriger Personen ausgerichtet ist und Menschenhandel zwecks Ausbeutung minderjähriger Personen (Kinderhandel). Im Unterschied zu Menschenhandel mit erwachsenen Opfern ist zur Erfüllung des Straftatbestands „Kinderhandel“ kein Einsatz unlauterer Mittel (wie z.B. Gewalt oder gefährliche Drohung) erforderlich. Gemäß § 104a Abs. 5 StGB macht sich des Kinderhandels schuldig, wer eine minderjährige Person mit dem Vorsatz, dass diese ausgebeutet wird, anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt. Die Ausbeutung kann durch die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Ausbeutung zur Bettelerei, sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung durch Organentnahme sowie durch die Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erfolgen (§ 104a Abs. 3 StGB).

**„Grenzüberschreitender Prostitutionshandel“** ist gemäß § 217 StGB strafbar.

Das *Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch*, die *EU-Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie*, die *EU-Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer* sowie Empfehlungen der Expertinnen und Experten-Gruppe des Europarates gegen Menschenhandel (GRETA) zur Überwachung der Umsetzung des *Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels* wurden durch die Strafrechtsnovelle 2011 (BGBl. I Nr. 130/2011) sowie das Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 (BGBl. I Nr. 116/2013) umgesetzt.

Aufgrund der genannten Gesetzesreformen wurde die Geltung der österreichischen Strafrechtsvorschriften für im Ausland begangene Straftaten, unabhängig von den Strafrechtsvorschriften des Tatorts, auch auf das Delikt des Menschenhandels gemäß § 104a StGB ausgedehnt sowie die Strafdrohung für Menschenhandel erhöht. Darüber hinaus wurden neue Straftatbestände zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung geschaffen: die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB) sowie die wissentliche Betrachtung pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs. 2a StGB).

Der **Schutz der Rechte von Kindern** wird auf verfassungsgesetzlicher Ebene in Österreich durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, allen voran durch das in Artikel 1 verankerte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip gewährleistet. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern wurden wichtige Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang gehoben. Nach Artikel 3 ist Kinderarbeit verboten, und Artikel 5 sieht das Recht jedes Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung ebenso wie das Recht jedes Kindes als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation vor. Von Bedeutung ist weiters das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit gemäß Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Nach der am 30./31. Januar 2020 erfolgten Staatenprüfung zum kombinierten 5./6. Österreichischen Staatenberichts über die **Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (CRC/C/AUT/5-6)** empfahl der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes die „*Gewährleistung der Umsetzung der Kinderrechte im Einklang mit dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (CO #5), die Harmonisierung der Schutzstandards für Opfer des Kinderhandels, die Verbesserung der Datenerhebung zu allen Formen des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie eine verbesserte Identifizierung von Kindern, die Opfer von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel sind, insbesondere von Kindern in prekären Situationen wie im Falle von unbegleiteten asylsuchenden, Flüchtlings- oder Migrantenkindern*“ (CO #41).

### **3. Tätigkeiten der AG gegen Kinderhandel im Berichtszeitraum (2021-2023)**

Akkurates Spezialwissen über das Phänomen Kinderhandel in den relevanten öffentlichen Institutionen und Einrichtungen ist unverzichtbar für die Identifizierung potenzieller Opfer von Kinderhandel. In der Aus- und Weiterbildung sollten daher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Institutionen über die Charakteristika und Verhaltensweisen von Opfern und Tätern, die verschiedenen möglichen Ausbeutungsformen und über die Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen von Kinderhandel informiert werden.

Für die Jahre 2021– 2023 sind die spezifischen Aufgaben im VI. Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (VI. NAP 2021-2023) angeführt.

Folgende Aktivitäten wurden bzw. werden unternommen, um Wissen und Sensibilität zum Thema Kinderhandel bei den damit befassten Behörden und Einrichtungen zu stärken:

- a) Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, von Fremdenrechts- und Asylbehörden, der Justiz sowie für das Betreuungspersonal in Einrichtungen für geflüchtete Familien und unbegleitete Minderjährige und Hilfsorganisationen (s. Kap. 4.)
- b) Aktualisierung der Informationsbroschüre „Handlungsorientierungen zur Identifizierung und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel“ zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel

Die im Jahr 2016 veröffentlichten „Handlungsorientierungen zur Identifizierung und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel“ werden derzeit aktualisiert und überarbeitet, um als Leitfaden und praktische Handlungsanleitung für die zuständigen Behörden und betroffenen Einrichtungen und für Schulungen verwendet werden zu können.

- c) Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“

Der im Jahr 2008 ausgearbeitete und im Jahr 2016 überarbeitete Folder „Kinderhandel in Österreich“ wurde aktualisiert und im Jahr 2023 neu aufgelegt. Um sicherzustellen, dass Opfer von Kinderhandel jene Unterstützung erhalten, die sie benötigen und die ihnen zusteht, ist es wichtig, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, Fremdenbehörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe und andere Stellen, die mit Opfern von Kinderhandel in Kontakt kommen könnten, über die Indikatoren von Kinderhandel informiert sind, um Opfer identifizieren zu können. Der Informationsfolder „Kinderhandel in Österreich“ soll mit allgemeingültigen Indikatoren und Risikoprofilen bei der meist schwierigen Erkennung von Opfern von Kinderhandel unterstützen.

Zu diesem Zweck wurden die Indikatoren zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel im Zuge der Neuauflage des Folders „Kinderhandel in Österreich“ und der vorgesehenen Neuauflage der „Handlungsorientierungen zur Identifizierung und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel“ aktualisiert und ergänzt.

#### **4. Zielgruppenspezifische Schulungen, Informationsveranstaltungen**

Die Mitglieder der AG gegen Kinderhandel führen im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Reihe von zielgruppenspezifischen Schulungen durch, um das Bewusstsein für die Thematik Kinderhandel, insbesondere die Indikatoren für die Identifizierung von Opfern von Kinderhandel und die Handlungsabläufe, zu erhöhen.

Bereits im Rahmen ihrer Ausbildung werden Richteramtsanwärterinnen und -anwärter zum Thema Menschenhandel geschult. Darüber hinaus werden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen speziell im Umgang mit Kindern als besonders vulnerable Gruppe sensibilisiert.

In Kooperation mit dem Bundeskriminalamt, der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) sowie der Kinder- und Jugendhilfe werden seit vielen Jahren diverse Schulungen durch die Fachexpertinnen und Fachexperten von LEFÖ-IBF, MEN VIA und IOM zur Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels (inkl. des Kinderhandels) insbesondere für die Aus- und Weiterbildung des Bundesministeriums für Inneres und der Justiz durchgeführt. Darüber hinaus führt ECPAT Österreich als Fachstelle gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern seit vielen Jahren für das Thema Kinderhandel spezialisierte Schulungen in Kooperation mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren durch. Des Weiteren werden Schulungen auch von Behörden der Bundesländer organisiert und in Kooperation mit Expertinnen und Experten der oben genannten Institutionen durchgeführt.

Im Rahmen der **IOM Projekte** „Asyl-Train II“ und „KOMPASS“ fanden zwischen 2021 und 2023 mehrere Schulungen zu Menschenhandel inkl. Kinderhandel in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren statt. Die Schulungen wurden mit dem Bundeskriminalamt, LEFÖ-IBF, MEN VIA und der Drehscheibe (Stadt Wien - Kinder- und Jugendhilfe) und ECPAT Österreich für die BBU und das Bundesamt für Fremden- und Asylwesen (BFA) durchgeführt. Zusätzlich wurden acht Schulungen zu Risiken von Menschenhandel/Kinderhandel im Kontext des Ukraine-Krieges für weitere Akteure wie die Diakonie, das Rote Kreuz, die Stadt Wien (MA 11, MA 17) und die NGO Train of Hope angeboten.

Seitens der **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU)** wurden in Reaktion auf den Ukraine-Konflikt für das Personal der Ukraine-Notquartiere und der Ukraine-Hotline virtuelle Kurzversionen der Schulung abgehalten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBU haben auch an Schulungen der EUAA (EU Asylum Agency) zum Thema Menschenhandel teilgenommen. In Kooperation mit EUAA wird derzeit BBU-internes Trainingspersonal ausgebildet, die die EUAA-Trainings u. a. zu Menschenhandel im internen Schulungsplan verankern können. In weiteren themenverwandten Kursen zur „Aufnahme schutzbedürftiger Personen – (1) Identifikation und (2) Fallmanagement“ wurde das Thema Menschen- und Kinderhandel ebenfalls aufgegriffen. Die Kinderschutzbeauftragten werden in der Grundausbildung zu den Formen Gewalt, Kinderrechte und dem Umgang damit sensibilisiert. In einer Aufbauschulung widmeten sich die Kinderschutzbeauftragten dem Thema „Arbeit mit Eltern“. Geplant ist auch eine Multiplikatoren-Schulung für Kolleginnen und Kollegen in der UMF-Betreuung zur Sensibilisierung zum Thema „Kinderschutz im digitalen Raum“.

**ECPAT Österreich** hat im Zeitraum 2021 – 2023 mehrere Schulungen & Workshops zum Thema „Identifizierung und Betreuung von minderjährigen Opfern von Menschenhandel“ durchgeführt, wie etwa im April 2021 an der Pädagogischen Hochschule Wien das Seminar „Menschenrechte und Menschenpflichten: Opfer von Kinderhandel/Kinderrechte“, im Oktober 2023 einen Workshop für die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) zu „Identifizierung und Betreuung von Betroffenen von Kinderhandel“ im Rahmen der Grundausbildung für Kinderschutzbeauftragte der BBU und im Jahr 2021 Vorträge zum Thema Menschen- bzw. Kinderhandel im Einsatzzentrum Götzendorf des österreichischen Bundesheers im Rahmen des Feldtrainings mit Plan- und Rollenspielen. Darüber hinaus hält Mag. Astrid Winkler von ECPAT Österreich seit 2015 an der FH Campus Wien, Lehrgang Bachelor Soziale Arbeit, die Lehrveranstaltung „Menschenhandel/Kinderhandel/Ausbeutung – Relevanz für die soziale Arbeit“. Für einen umfassenden Einblick in die Praxis der Betreuung von Opfern von Menschenhandel ist neben den Opferschutzeinrichtungen LEFÖ-IBF und MEN VIA auch der Fachbereich Drehscheibe der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe mit einem Gastvortrag eingebunden. Im internationalen Kontext hat ECPAT Österreich im Berichtszeitraum folgende Veranstaltungen zur Sensibilisierung durchgeführt: im Oktober 2021 im Rahmen des Europarats im Kosovo ein Training for First responders: “Impact of Covid19 pandemic on children with a special focus on trafficking of children and (sexual) exploitation of children”; im Oktober 2021 an der Österreichischen Botschaft in Manila die Kampagne “We stand as one” - campaign against Trafficking in Persons: Impact of COVID-19 on Sexual Exploitation of Children in Travel and Tourism and Child Trafficking - Good practices from Austria incl. Tourism Sector“; von März-Mai 2023 die Durchführung von vier länderübergreifenden Workshops für Auszubildende im

Tourismus aus Österreich, Albanien und Philippinen im Rahmen der Kampagne „Don't Look Away“. Neben Fragen des Kinderschutzes im Tourismus wurde dabei auch die besondere Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Kinderhandel thematisiert. ECPAT Österreich ist Mitglied in der EU Civil Society Plattform against Trafficking in Human Beings. Es finden zweimal pro Jahr Sitzungen statt, in denen ECPAT Österreich u. a. über die Entwicklungen in Österreich zur Situation rund um Kinderhandel berichtet.

Vom **Bundeskriminalamt** werden sowohl in der Grundausbildung von österreichischen Polizistinnen und Polizisten als auch in der Ausbildung für die mittleren und höheren Führungsebenen und in Fortbildungen spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizeianhaltezentren zum Thema Menschenhandel (Kinderhandel), insbesondere die Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, besonders geschult. In Kooperation mit dem Fachbereich Drehscheibe der Stadt Wien - Kinder- und Jugendhilfe werden Schulungen bzw. Sensibilisierungsveranstaltungen vom Bundeskriminalamt mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe Wien zum Thema Kinderhandel durchgeführt. Ebenso erfolgt eine Sensibilisierung von Botschaftspersonal und privaten Hausangestellten von diplomatischem Personal in Österreich zu den Rechten von privaten Hausangestellten.

Die im Rahmen der **Tiroler Landesregierung** eingerichtete Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels hat aufgrund der akuten Gefährdungslage im Zuge des Krieges in der Ukraine im Mai 2022 eine Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe und für Personen, die in der Betreuung Kriegsvertriebener tätig sind, organisiert. Die Schulung zu den Themen: Sensibilisierung bezüglich Menschenhandel und Identifizierung von möglichen Opfern; Prävention und Unterstützungsmöglichkeiten für Vertriebene aus der Ukraine; Kinderschutz-Mindeststandards, vor allem betreffend unbegleitete Kinder/Fluchtwaisen; wurde von Expertinnen und Experten der Einrichtungen LEFÖ-IBF und ECPAT Österreich abgehalten.

#### Beteiligung an und Unterstützung von zielgruppenspezifischen Informationsmaßnahmen zum Thema Menschenhandel:

Mitglieder der AG gegen Kinderhandel haben zwischen 2021 und 2023 im Rahmen der jährlichen Konferenz der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels an der Organisation, Durchführung und Moderation von Workshops mitgewirkt:

Im Jahr 2021 wurde der Workshop "Access to Remedy: The Role of Compensation, Specifically for Women and Children, in Combating Human Trafficking" von LEFÖ-IBF und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte abgehalten.

Im Jahr 2022 wurde der Workshop “Structural vulnerabilities and protection gaps in migration and asylum systems” von IOM und der Workshop „Safe places for trafficked children” von ECPAT Österreich und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte sowie der Workshop “Geschäft mit Kriegsvertriebenen aus der Ukraine“ vom BMI/Bundeskriminalamt mitgestaltet.

Im Jahr 2023 wurde der Workshop “Child Trafficking as a Failed Concept? Critical Reflections for Effective Child Protection” von ECPAT Österreich und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte abgehalten.

Bei dem internationalen Symposium „User-Generated Content and Trafficking in Human Beings“, das vom Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte im Oktober 2023 an der Universität Wien veranstaltet wurde, referierten u. a. Astrid Winkler von ECPAT Österreich und Helmut Sax vom Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte.

## **5. Opferschutz – Unterbringung und Betreuung von Opfern von Kinderhandel**

Im Folgenden werden die bestehenden Opferschutzeinrichtungen dargestellt:

Der **Fachbereich Drehscheibe der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe** ist ein Krisenzentrum mit Sonderzuständigkeit für alle minderjährigen Fremden in Wien (keine Zuständigkeit für andere Bundesländer). Spezialisiertes Wissen zur Betreuung von Opfern von Kinderhandel ist in der Einrichtung vorhanden und der Fachbereich steht mit den Vertretungsbehörden der Herkunftsländer der Opfer von Kinderhandel sowie mit Behörden und Organisationen gegen Menschenhandel in Kontakt und Kooperation.

**LEFÖ-IBF<sup>3</sup>** ist die bundesweit zuständige Opferschutzeinrichtung für die Betreuung und Beratung von Mädchen ab 15 Jahren, Frauen und Trans\*Frauen, die von Frauenhandel betroffen sind. In Bezug auf die Prozessbegleitung besteht keine Beschränkung der Zuständigkeit hinsichtlich des Alters. LEFÖ-IBF ist mit einer Beratungsstelle in Wien sowie vier Schutzwohnungen mit geheimer Adresse, die nach einem Phasenprinzip mit unterschiedlicher Intensität von Betreuung und soziokultureller Mediation aufbauen, um Frauen in ihrer Selbstständigkeit zu begleiten, ausgestattet. Die Mädchen sind teils bei LEFÖ-IBF selbst untergebracht, teilweise in anderen für Kinder und Jugendliche zuständigen Organisationen, werden dort von LEFÖ-IBF mitbetreut und können auch als Erwachsene weiterbetreut

---

<sup>3</sup> Finanzierung durch das BMI und BKA Frauensektion (§25 Abs. 3 SPG; anerkannte Opferschutzeinrichtung)

werden, dies individuell je nach Bedarf und in Bezug auf ihre Betroffenheit von Frauenhandel und laufende Verfahren.

**MEN VIA** ist die bundesweit zuständige Opferschutzeinrichtung für die Betreuung und Beratung von Betroffenen von Männerhandel ab 18 Jahren. In Bezug auf die Prozessbegleitung besteht keine Beschränkung der Zuständigkeit hinsichtlich des Alters. MEN VIA verfügt über Beratungsräume und die Infrastruktur des MEN Männergesundheitszentrums sowie eine Schutzwohnung mit geheimer Adresse.

In Tirol stellt bei Verdacht auf Kinderhandel die **Tiroler Koordinierungsstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels** im Rahmen der Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel die erforderliche Zusammenarbeit zwischen allen Einrichtungen sicher. Betreffend die durch die Polizei oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde aufgefundenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) wird im Sinn der „Obsorge ab dem ersten Tag“ (ab der Ankunft in Tirol) eine Meldung an das Fachteam umF der Kinder- und Jugendhilfe gemacht und erfolgt eine nachfolgende (Gefährdungs-) Abklärung durch das Fachteam umF, das zu diesem Thema auch eine spezialisierte Kinderhandels-Indikatoren-Liste erarbeitet. Unter der Koordination der Fachstelle Zwangsheirat des Vereins „Frauen aus allen Ländern“ ist in Tirol ein neues Vernetzungsformat in Aufbau, das aufgrund der vielfältigen Verflechtungen der Problembereiche Zwangsheirat, Kinder-/Menschenhandel und FGM/C zu diesen Themen im Sozialarbeits- bzw. Beratungskontext tätige regionale Einrichtungen und Beratungsstellen regelmäßig zum Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie zur anonymisierten Einzelfallbesprechung zusammenbringt.

Ausgehend von der Aktion III.16 des NAP 2021-2023 „Aufbau von (bundesweit zugänglichen) Schutzeinrichtungen für Opfer von Kinderhandel im Rahmen eines Pilotprojekts“ wurde unter der Federführung des Bundeskanzleramts, Sektion Familie und Jugend von der AG gegen Kinderhandel bzw. deren UAG „Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel“ im Berichtszeitraum ein „Grundlagenpapier für das Konzept einer Schutzeinrichtung“ zur praktischen Umsetzung einer „Bundesweiten Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel“ erarbeitet. Die Mitglieder der UAG haben sich im Zuge ihrer Arbeitssitzungen darauf verständigt, dass ein Bedarf zur Einrichtung einer solchen bundesweit zuständigen Schutzeinrichtung besteht, um den Opfern von Kinderhandel in Österreich einen ebenso sicheren Zufluchtsort samt Betreuung durch geschultes Personal zu ermöglichen, wie es für betroffene erwachsene Frauen und Männer bereits der Fall ist. Neben dem Opferschutz steht bei diesem Projekt die Prävention der verschiedenen Formen der Ausbeutung von Minderjährigen im Fokus. Zentrale Aspekte des „Konzepts Schutzeinrichtung“ bilden neben Zuständigkeit und Finanzierung die erforderliche Expertise in der verdachts- bzw.

gefährdungsbezogenen Arbeit („Basis- und Spezialwissen“), die Sicherheit und die Personal- und infrastrukturelle Ausstattung der Einrichtung. Diese Fragen und vor allem die Sicherung der entsprechenden Budgetmittel werden im Grundlagenpapier für das „Konzept Schutzeinrichtung“ nachvollziehbar dargestellt.

In diesem Zusammenhang hat ECPAT Österreich im Mai 2021 einen Studienbesuch nach Belgien zur Einrichtung ESPERANTO organisiert (im Rahmen eines Projektes mit ECPAT Frankreich), an dem auch ein Vertreter von SOS-Kinderdorf teilgenommen hat. Die Einrichtung in Belgien ist seit 15 Jahren darauf spezialisiert, Minderjährige, die von Ausbeutung und Kinderhandel bedroht bzw. betroffen sind, zu betreuen. Der Besuch hat wichtige Erkenntnisse für das Konzept einer Schutzeinrichtung in Österreich gebracht. ECPAT Österreich hat im Rahmen der Bundesländertagung im Oktober 2022 das Konzept für die Schutzeinrichtung für minderjährige Betroffene des Menschenhandels präsentiert.

In Umsetzung des nächsten NAP zur Bekämpfung des Menschenhandels sollen - in Kooperation mit dem BMI/Bundeskriminalamt - weitere Maßnahmen zur Konkretisierung des Vorhabens der Einrichtung einer Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel gesetzt werden.

Zur Erstellung von Empfehlungen zur Anwendung des **Non-Punishment-Prinzips** bei Opfern von Menschenhandel wurde im Jahr 2022 eine Unterarbeitsgruppe der Task Force gegen Menschenhandel eingerichtet, um die rechtlichen Ausführungen des Rundschreibens des BKA-VD zur Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips für Verwaltungsstrafverfahren von 2017 in einen für die betroffenen Behörden in der Praxis anwendbaren Leitfaden einzuarbeiten. Dieser Leitfaden für Polizei- und Bezirksverwaltungsbehörden sowie Verwaltungsgerichte auf Bundes- und Landesebene soll grundlegende Informationen für die Rechtsanwendung im Verwaltungsstrafrecht beinhalten und neben den Rechtsgrundlagen auch Informationen zur Identifizierung von Opfern, häufig betroffene Materien, Beispielfälle, Kontaktdaten und weiterführende Links anführen, um auch für Schulungen verwendet werden zu können. Die Ergebnisse dieser Unterarbeitsgruppe fließen auch in die Arbeit der AG gegen Kinderhandel ein und werden in der Neuauflage der „Handlungsorientierungen zur Identifizierung und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel“ Berücksichtigung finden.

## **6. Datenerfassung, Statistiken, Forschung**

Daten über Fälle von Kinderhandel sind unverzichtbar für die Entwicklung von geeigneten Opferschutzmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wird allerdings vorausgeschickt, dass sich eine akkurate und aussagekräftige Bewertung der Sachlage anhand der vorliegenden Datenlage betreffend Kinderhandel nur im begrenzten Maße vornehmen lässt. Menschenhandel geschieht im Verborgenen,

weshalb generell von einer hohen Dunkelziffer in diesem Bereich ausgegangen wird. Bei der Rückläufigkeit der Anzahl der Verdachtsfälle kann nicht ohne weiteres auf einen Rückgang der Opfer von Kinderhandel geschlossen werden, sondern es sind bei der Bewertung verschiedene sonstige Faktoren ebenfalls zu berücksichtigen: beispielhaft angeführt werden kann etwa eine vermutete geschicktere Vorgehensweise der Menschenhändlerinnen und Menschenhändler und damit im Zusammenhang stehende geringere Auffälligkeiten der Kinder im öffentlichen Raum sowie schlechtere Möglichkeiten zur Identifizierung der Opfer von Kinderhandel, die insbesondere im Zuge der Covid-19 Pandemie nochmals erschwert wurde und umso mehr eine Sensibilisierung in dieser Hinsicht notwendig macht.

Im Folgenden ist ein Überblick über die vorhandenen Daten dargestellt.

### 6.1. Daten des Bundesministeriums für Inneres

Das Bundesministerium für Inneres veröffentlicht jedes Jahr die Polizeiliche Kriminalstatistik Österreichs, in der u. a. die Anzahl von identifizierten minderjährigen Opfern des Menschenhandels ausgewiesen werden. Die statistischen Daten für 2023 werden erst 2024 veröffentlicht und standen zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht zur Verfügung.

| Jahr | § 104a StGB | § 217 StGB |
|------|-------------|------------|
| 2021 | 2           | 4          |
| 2022 | 8           | 1          |

### 6.2. Daten des Bundesministeriums für Justiz

Vom Bundesministerium für Justiz wurde die Anzahl der Verurteilungen wegen § 104a Abs. 5 StGB und § 217 StGB zum Nachteil von minderjährigen Opfern wie folgt angegeben:

| Jahr | § 104a Abs. 5 StGB | § 217 StGB zum Nachteil von minderjährigen Opfern |
|------|--------------------|---|
| 2021 | 5                  | 6   |
| 2022 | 4                  | 6   |
| 2023 | 1                  | 4   |

### 6.3. Erfasste Verdachtsfälle von Kinderhandel der Kinder- und Jugendhilfe in den Bundesländern

Der Fachbereich Drehscheibe der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe<sup>4</sup> führt Aufzeichnungen über die Wahrnehmung von Verdachtsfällen von Kinderhandel. Untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Kinder, bei denen angenommen wurde, dass es sich um Opfer von Kinderhandel handeln könnte.

| Jahr | Anzahl der Verdachtsfälle Wien |
|------|--------------------------------|
| 2021 | 3                              |
| 2022 | 1                              |
| 2023 | 4                              |

Darüber hinaus werden vom Fachbereich Drehscheibe der Stadt Wien Aufzeichnungen über die Form der Ausbeutung geführt, welche in diesen Verdachtsfällen vorgelegen sein könnte (Taschendiebstahl, Prostitution, Bettelei).

Im Land Tirol wurden die Verdachtsfälle im Zuständigkeitsbereich des Fachteams für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge registriert. Im Jahr 2023 hat sich bei 10 der angeführten Verdachtsfälle der ursprüngliche Verdacht letztlich nicht bestätigt.

| Jahr | Anzahl der Verdachtsfälle Tirol |
|------|---------------------------------|
| 2021 | 6                               |
| 2022 | 15                              |
| 2023 | 33                              |

Von den anderen Bundesländern wurden keine Verdachtsfälle an die AG gegen Kinderhandel rückgemeldet.

Das Land Vorarlberg hat im Berichtszeitraum ein Dokumentationssystem, in dem Verdachtsfälle von Kinderhandel eigens registriert werden, entwickelt und dies in der AG gegen Kinderhandel vorgestellt.

### 6.4. Von LEFÖ-IBF betreute Betroffene von Kinderhandel

LEFÖ-IBF betreut und berät, in Absprache mit der Kinder- und Jugendhilfe, auch Mädchen ab 15 Jahren, die von Frauenhandel betroffen sind. In den Jahren 2021 und 2022 wurden jeweils 8 Mädchen und im Jahr 2023 7 Mädchen zwischen 15 und 18 von LEFÖ-IBF betreut.

---

<sup>4</sup> <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html>

## **7. Menschenhandels-Hotline des Bundeskriminalamtes**

Das Bundeskriminalamt hat eine eigene Hotline zum Thema Menschenhandel eingerichtet, die rund um die Uhr besetzt ist. Personen, die Informationen zu Menschenhandel haben oder Verdächtiges in diesem Zusammenhang wahrnehmen, können sich an diese Hotline wenden. Die Hotline ist telefonisch unter +43 677 61 34 34 34 oder per E-Mail ([menschenhandel@bmi.gv.at](mailto:menschenhandel@bmi.gv.at)) erreichbar.

## **8. Ausblick**

Die AG gegen Kinderhandel hat im Berichtszeitraum (2021-2023) in regelmäßigen Sitzungen den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den beteiligten Ministerien (BKA, Sektion Familie und Jugend, BMJ, BMI, BMEIA), den Bundesländern und Nichtregierungsorganisationen gefördert und die Arbeiten an der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Identifizierung von potenziellen Opfern von Kinderhandel und zur Verbesserung des Opferschutzes fortgesetzt. Insbesondere die Arbeit der UAG Schutzkonzept und die Ausarbeitung des Grundlagenpapiers waren durch eine ausgezeichnete Kooperation aller Beteiligten geprägt.

In den kommenden Jahren wird die AG gegen Kinderhandel weiterhin als Forum für die Vernetzung und den Wissensaustausch der Mitglieder genutzt werden. Neben der verstärkten Sensibilisierung aller betroffenen Einrichtungen und Stellen für das Thema Kinderhandel und der Verbesserung der Identifizierung von Opfern von Kinderhandel durch entsprechende Informationsmaßnahmen und Schulungen sind die Schaffung eines kinderrechtskonformen Verweisungsmechanismus (NRM), die Einrichtung einer bundesweit zugänglichen Schutzeinrichtung für Opfer von Kinderhandel als Pilotprojekt, die Identifizierung von good practice Beispielen zum Schutz (potentieller) Opfer von Kinderhandel sowie die mit der verstärkten Kommunikation im digitalen Raum verbundenen Risiken und Gefahren für Kinderhandel die Hauptanliegen der Arbeitsgruppe für die kommenden Jahre.